

Die Schneidberlin stellt ein Verlobnis mit dem Angeklagten in Abrede und fühlt sich auch seineswegs durch ihn geschädigt. Dagegen glaubt sich das Hausmädchen vom Angeklagten betrogen. Er wird deshalb zu 1 Monat Gefängnis verurteilt.

Sora. Morgen Freitag abends 14.8 Uhr findet im hiesigen Rathaus städtischer Samstagabend statt, an welchem Herr Missionsselbstlär Schäfer-Potsdam einen Vortrag über "Kreuz und Haldmond" hält.

Gossebaude. Der 100. Geburtstag Bismarcks soll hier nach einem Beschluss des Bismarck-Gedenktauschusses an dem hiesigen, im vergessenen Sommer geweihten Bismarck-Denkmal in größerem Rahmen feierlich begangen werden. — Auch die zweite Sitzung zwecks Wahl des Vorsitzenden der allgemeinen Ortskassenkasse Gossebaude und Umgegend verlief ergebnislos.

Weissen, 23. Januar. Die Königl. Sächs. Porzellanmanufaktur in Weissen, die älteste ihrer Art in Deutschland, hat in den letzten Jahren trotz der wirtschaftlichen Depression und der Weltkrise eine äußerst günstige Entwicklung genommen, namentlich dadurch, daß auch in ausländischen Ländern eine außerordentlich starke Nachfrage nach sächsischen Porzellanküchen herrscht. So ist die Gesamteinnahme in den beiden letzten Jahren von 3.612.000 M. auf 4.616.000 M. also um rund eine Million Mark gestiegen. Wesentlich hat wohl hierzu beigetragen, daß sich die Weissen Porzellanmanufaktur endlich entschlossen hat, in vornehmer Weise für ihre Erzeugnisse Reklame zu machen.

Gauzenheim. Blutvergiftung. Wie vorsichtig auch ganz geringfügige Verlegungen behandelt werden müssen, wenn sie nicht zu schweren Gehirnleidern führen, zeigt ein hier vorgekommenes Fall. Beim Aufwachen von Geschirr verlor sich plötzlich hier ein junges Mädchen kaum bewußt am Zeigefinger der rechten Hand, an dem sich in kurzen Zeichen von Blutvergiftung einstellten. Um ein Weiterumschreiten der Vergiftung zu verhindern, machte sich die Abnahme des erkrankten Gliedes nötig.

Siebenlehn. Die jetzige Bahnverbindung unserer Stadt ist recht ungünstig, denn die Stadt hat nur eine Haltestelle an der Kleinbahn Nossen-Wilsdruff-Bortschappel, die ihr aber keine wesentlichen Vorteile bringt. Für den Verkehr mit schweren Stückgütern kommen in der Hauptsache nur die nahezu 1 Stunde entfernten Stationen Nossen oder Großvoigtsberg in Frage. Der Stadtrat empfiehlt zu Siebenlehn, daß deshalb wiederholt bei den Ständekammern darum nachgefragt, daß die Bahnlinie Freiberg-Nossen innerhalb des Zellaer Staatswaldes nach Osten verdrückt und für die Stadt Siebenlehn mit Nachbarorten eine Haltestelle für Güter- und Personenverkehr eingerichtet wird. Die erbetene Haltestelle würde noch in den Zellaer Staatswald zu liegen kommen, die Verlegung der Strecke also nicht von Bedeutung sein. Die gesamte Bahnlinie würde etwa um 800 Meter länger werden. Diese Petition hat nun jetzt auch der Stadtrat zu Freiberg mit einem besonderen Besuch unterstützt, da unter der ungünstigen Bahnverbindung nicht nur Siebenlehn, sondern die ganze Gegend bis Freiberg zu leiden hat. Wenn der Petition entsprochen wird, würden sich also besondere Vorteile für die Gegend zwischen Freiberg und Siebenlehn ergeben. Man darf gespannt sein, wie sich Landtag und Regierung zu der Petition stellen werden.

Tharandt. Der Verkehr am Sonntag zum Rodelfest hat wohl alles bisher Dagewesene übertragen; man spricht von 8000 Personen, die im breiten Grund gewesen sind. Die Beteiligung an kostümisierten Rödeln und geschnittenen Schlitten hätte noch eine höhere sein können; aber die Ideen, die hierbei zum Ausdruck gekommen sind, waren vielfältig und hübsch. Ein Schweinefell mit Ziensen und Schweinetreiber erregte viel Heiterkeit, nicht minder ein schmucker Kanonier mit Kanone; die ihm nachgehende Röchin fehlte nicht. Es wurden sehr schöne Preise verteilt, die zuvor von der Einwohnerschaft Tharandts gestiftet waren. Der veranstaltende Verschönerungsverein darf mit dem Erfolge sehr zufrieden sein.

Tharandt. Polizeilich untersagt wurden die weiteren Kinovorführungen im hiesigen Schinkenhaus, weil bei der Vorführung am Sonnabend ein Film sich entzündet und einen kleinen Brand herverursacht hatte. Beim Gedränge, das unter den Zuschauern entstanden war, erlitt eine Frau einen Knöchelbruch.

Dresden (Bez. Dresden), 26. Januar. (Stadtgründung.) Seit Jahren besteht der Plan, die Oste im Blauen扁chen Grund zu einer Stadt mit revid. Städteordnung zu vereinigen. Wie in der Deubener Gemeinderechtsfassung mitgeteilt wurde, hat sich Döhlen zu einer Vereinigung nicht entschließen können, da es zu stark mit Steuern belastet zu werden glaubt. Aus geographischen Gründen mußte deshalb auch Bortschappel ausscheiden. Im übrigen schweden die Verhandlungen noch.

Dresden, 24. Januar. (Die entführte Rumänin.) Die Entführung der 17jährigen Tochter des rumänischen Obersten Margenianu durch den angeblichen Zeitungsdirektor Fortunescu, über die schon berichtet wurde, hat eine eigenartige Vorgeschichte. Die Mutter des jungen Mädchens fuhr vor einigen Tagen aus ihrer Heimat Rumänien-Saraf in Rumänien nach Dresden, um ihre Tochter, die in einem Pensionat untergebracht ist, zu besuchen. Auf der Reise lernte sie den angeblichen Zeitungsdirektor Fortunescu kennen, der zu der Dame bald in freundschaftliche Beziehungen trat. Die beiden logierten gemeinsam in einem Dresdener Hotel, wo die Mutter am nächsten Tage ihre Tochter dem neuen Bekannten vorstellte. Dieser wandte sein Interesse nun bald der Tochter zu und entstieg mit ihr am dritten Tage der Bekanntschaft. Der Aufenthalt des jungen Paares ist noch immer unbekannt. Die Polizei glaubt auf das bestimmteste, daß Fortunescu ein Mädchenhändler ist und daß er die Beziehung mit der Mutter nur

begann, um sich der Tochter zu bemächtigen. — amtlich wird uns dagegen mitgeteilt, daß die Behauptung eines Berliner Blattes, die Dresdner Polizei vermute „auf das bestimmteste“ einen Mädchenhandel, eine völlig falsche Erfindung eines Berichterstatters ist. Die Förderung des Falles hat nicht den geringsten Aufschluß zu einer solchen Vermutung gegeben. Fortunescu, dessen Mutter eine Dresdnerin ist, kam erstmals nach Dresden, um auf dem Amtsgericht ein Erbbausangelegenheit zu regeln.

Walter bei Dippoldiswalde, 27. Januar. Das mit der hiesigen Talsperre in Verbindung stehende, unterhalb der Sperrmauer zur Erzeugung elektrischen Stromes errichtete Kraftwerk ist nunmehr in Betrieb gesetzt worden. Durch ein 15 Kilometer langes Kabel wird der Strom nach dem Elektrizitätswerk in Deuben geleitet. Zu den Spiralturbinen des Sperrwerk-Kraftwerkes wird das Stauwasser durch ein im Durchmesser 110 Zentimeter weites Eisenrohr geführt. Der mit den Turbinen gekuppelte Generator hat eine Leistung von 500 Kilo-Volt-Ampere.

Lugau, 26. Januar. Durch die Aufmerksamkeit des Bahnwärters auf der Strecke Zug u. Kirchberg ist ein Eisenbahnglücks verhindert worden. Sonntag morgen wurde durch die Signale des Wärters der erste Frühzug von hier nach Chemnitz auf der Strecke Zugau-Kirchberg aufgehalten. Mittan im Gleis auf freier Strecke stand ein mit zwei Pferden bewannetes herrenloses Koblenzelmärsch. Die Nachforschungen nach dem Ausführer waren bisher erfolglos.

Schandau. Einem Bauer in die Hände gefallen ist hier die Gattin des Fleischers Heinrich aus Nurbitz in Böhmen. Sie hatte in einem Unterstand ein Dorleben von 300 Kronen gefunden. Darauf meldete sie ein angeblicher Geldagent, der versprach, ihr das Geld gegen eine Prostitution von 200 Kronen zu verpassen. Er bestellte die Frau nach Schandau, wo er sie am Bahnhof erwartete und nach einem Gasthaus führte. Dort ließ er sich die Provision auszahlen und ging dann weg, um das Geld aus der Tasche zu holen. Der Schwindler kam nicht wieder; er war, wie die Nachforschungen ergaben, mit dem nächsten Buge nach Bodenbach geflüchtet.

Zittau. Der Ruf Zittaus als reiche Stadt beruht im wesentlichen auf seinen großen Wäldern und dem Preis an sonstigen Liegenschaften. Wie augenfällig dieser Besitz ist, geht aus den Überbüschen hervor, die daraus dem Stadtkädel zusiehen. So ist für 1914 der Reinertrag aus den Forsten veranschlagt auf nicht weniger als 194.652 M. und aus Gebäuden, Vorwerken und sonstigen Haushalt auf 160.000 M. Unter den sonstigen Einnahmeposten ist das Gaswerk mit 120.000 M. und die Sparschaff mit 140.000 M. zu nennen.

Mittweida. Die Spar- und Creditbank Mittweida empfängt fast täglich von auswärtigen Beiträge für die vom Brand Betroffenen. Ein auswärtiger Herr spendete allein 1000 Mark. Auch die Haussammlung der Bürgerschaft hat bereits ein gutes Ergebnis gezeigt.

Hartenstein. Die Unterlagen, die der hiesige Stadtfassen- und Sparschaffsäffler Kramer zum Nachteil der Stadtgemeinde jahrelang begangen und derentwegen er vom Schwurgericht zu Zwickau im Dezember vor dem Jahres zu zwei Jahren neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war, haben sich noch gründlicher Prüfung der Bücher als erheblich höher herausgestellt, als seinerzeit in der Schwurgerichtsverhandlung angenommen wurde. Sie tragen nicht nur 20000 Mark, sondern das zweieinhalbfache dieser Summe für die nicht mehr bestimmte Gemeinde ein hohes Schlag.

Müllsen St. Aiklas, 27. Januar. Der älteste Soldat der sächsischen Armee, der Schankwirt Ferdinand Straß hier, der sich besser Gesundheit erfreut, feierte heute seinen 101. Geburtstag. Im vorigen Jahre feierte die ganze Gemeinde seinen 100. Geburtstag. Der alte Recke wurde hierbei von Kaiser Wilhelm und König Friedrich August beschenkt.

Brämbach, 26. Januar. Heute vormittag trafen mittels Schnellzuges auf dem hiesigen Bahnhof zahlreiche Abgeordnete der zweiten Ständekammer mit mehreren Regierungsvorstellern ein und wurden vom Gemeindeschafft Strauss empfangen. In bereitstehenden Schlitten fuhren die Herren nach dem Bade, wo sie die einzelnen Räume eingehend besichtigen. Hieran schloß sich eine kurze Begrüßung im Badehaus, wo ein von der Sprudelgesellschaft m. b. H. gegebenes Frühstück eingenommen wurde. Der zweite Vizepräsident Bär-Zwickau brachte ein Hoch auf die Sprudelgesellschaft aus, die das Bad im Interesse der leidenden Menschheit errichtet habe. Um 12.20 Uhr fuhren die Abgeordneten vom Bahnhof nach Bad Elster ab, wo sie von mehreren Mitgliedern des Gemeindeschafft Strauss empfangen wurden. In Bad Elster wurden die verschiedenen Neuerrichtungen des Bades und die Stadt selbst besichtigt. Heute abend 6 Uhr erfolgte die Rückreise nach Dresden.

Oberwiesenthal. Auf ergangene Einladung des Herrn Bürgermeisters Pilz ist diesem die Nachricht zugegangen, daß die beiden Kammer des Landtages Mittwoch, den 4. Februar d. J., unserem Oberwiesenthal einen Besuch abstatten werden.

### Deklaration zum Wehrbeitrag.

Zur nochmaligen Klärstellung bringen wir einen uns von Herrn Finanzrat Dr. Blohm und H. gültig auseinandersetzung seines Beitrags „Neben Deklaration zum Wehrbeitrag“, der von ihm am vorigen Montag im Hotel Adler gehalten wurde, ungelöst zum Abschluß.

Der Redner war zunächst die Frage auf: Wer kommt als Beitragspflichtiger für den Wehrbeitrag in Frage. Die Antwort lautete:

1. die natürlichen Personen (die Einzelpersonen) mit gewissen Ausnahmen,
2. die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, also nicht die Gesellschaften m. b. H., Stiftungen, Vereine.

Bei den Einzelpersonen sei zu unterscheiden zwischen unbeschränkt Beitragspflichtigen, die ihr gesamtes nicht ausdrücklich für steuerfrei erklärt Vermögen und ihr Einkommen zu versteuern hätten und beschränkt Beitragspflichtigen, die nur von ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen eine Abgabe zu entrichten hätten. Unbeschränkt beitragspflichtig seien alle Deutschen, ausgenommen diejenigen, die am 31. Dezember 1913 bereits seit länger als zwei Jahren dauernd im Auslande sich aufhielten und hier keinen Wohnsitz mehr hätten, ferner Personen, die in Deutschland wohnen oder sich aufhielten und nirgends staatsangehörig seien, endlich Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Gewerbs wegen z. B. als Angestellte, Kaufleute und dergl. aufhielten. Andere Personen, z. B. ausländische Rentner, hätten nur ihr in Deutschland gelegenes Grund- und Betriebsvermögen zu versteuern, seien aber im übrigen frei.

Gegenstände der Besteuerung seien:

1. das Vermögen, d. h. das Neuvermögen nach Abzug der Schüttung und
2. das Einkommen.

Abgabefrei sei das sogenannte bewegliche Betriebsvermögen als Hausrat, Sammlungen, Werkarbeiten, Meldestrukturen, Kunstsammlungen, Pferde und Wagen usw. vorausgeschetzt, daß diese Gegenstände nicht Bestandteile des Grundvermögens oder eines Betriebsvermögens seien. Bereit sei überdies das im Ausland geogene Grundvermögen und das ausländische Betriebsvermögen, wenn im Ausland ein siebendirekter Gewerbebetrieb ausgeübt werde. Musterhandlungen und Kommissionwaren die nach dem Auslande geliefert seien, gehören ebenso wie Waren, die Reisezeit mit sich führen, zum inländischen Vermögen. Frei sei auch das der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notarzettel, Künstler usw. gewidmete Vermögen, weil die freien Berufe vom Wehrbeitragsgesetz im Gegensatz zu den fachlichen Steuergesetzen nicht als gewerbliche Unternehmungen angesehen würden. Alles sonstige Vermögen sei steuerpflichtig; das Gericht entscheidet:

1. Grundvermögen (§ 1 der Vermögenserklärung).
2. Betriebsvermögen (§. 2)
3. Sonstiges Kapitalvermögen (§. 3 der Vermögenserklärung).

Zum Grundvermögen gehören alle Grundstücke, bebaute wie unbebaute nebst Baulandteilen und Zubehör. Zu den Bestandteilen zählen Realien- und Apothekenrechte. Grundstücke, die zu einem gewerblichen Unternehmen gehören und in der Bilanz stehen, seien als Bestandteile des Betriebsvermögens mit diesem zusammen zu bewerten und auf Seite 2 der Deklaration einzustellen. Als Grundvermögen (§ 1 der Dell) sämen also nur der land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzte Grundbesitz, ferner Privathäuser, Bisshäuser, Bauten usw. in Frage. Das Grundvermögen sei entweder nach dem Ertragswert oder auch dem gemeinen Wert, dem Verkaufsvalue, zu versteuern. Bei land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken zelle als Ertragswert der fünfundzwanzigfache Betrag des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewährten könnten, also in der Regel Bachtwert + Verzinsungszuschlag + Wohnungswert + etwaige sonstige Zuschläge verzweifelt mit 25. Gebäude und Betriebsmittel würden dabei nicht besonders veranschlagt, sondern seien in der Schätzung des Ertragswertes inbegriffen. Für die Veranlagung nach dem Ertragswert sämen aber nur Grundstücke in Frage, die noch für die Dauer land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt seien. Nach den Ausführungsbestimmungen seien Grundstücke dann nicht mehr zu den land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken zu rechnen, wenn ihr gemeiner Wert jetzt schon durch ihre Lage als Bouland oder Land zu Verkehrszielen bestimmt sei oder wenn nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen sei, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen würden. In diesen Fällen sei nicht der Ertragswert, sondern der Verkaufsvalue maßgebend.

Der Ertragswert land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sei in der Regel zu ermitteln, daß der Reinertrag den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeiner Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen könnte, mit 25 verzweifelt werden. Der Reinertrag sei schätzungsweise zu ermitteln, buchmäßige Gewinnabgänge seien nicht maßgebend; dabei sei davon auszugehen, daß der Betrieb mit fremden bezahlten Arbeitskräften stattfinde. Der wirklich erzielte Reinertrag sei also nicht zugrunde zu legen. Häfen z. B. außergewöhnliche Ereignisse wie Hagelschlag, Niederschwemmungen, Dürre, Viehseuchen und dergl. den Ertrag ungünstig beeinflussen, so könne darauf keine Rücksicht genommen werden, weil der Ertrag zu Grunde zu legen sei, der bei normaler Bewirtschaftung und unter normalen Verhältnissen zu erzielen sei. In der Regel werde indessen der wirklich erzielte Ertrag auch den normalen Reinertrag darstellen.

Habe der Landwirt zu seinen eigenen Grundstücken Land hinzugepachtet, so sei das zur Bewirtschaftung des zugepachteten Landes gewidmete Vermögen seinem Grundvermögen und seinem sonstigen Betriebsvermögen zuzurechnen; das ganze Unternehmen sei als Einheit zu bewerten, wenn es ein wirtschaftliches Sanzes bilde.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe seien nicht besonders zu bewerten, sondern bei der Veranlagung des Grund- und Betriebsvermögens mit zu berücksichtigen. Es müsse sich aber immer um wirkliche Nebenbetriebe handeln. Treffe das nicht zu, z. B. bei einer Brauerei oder einer Ziegelei, so sei das diesem Betrieb gewidmete Anlage- und Betriebs-

# Osram



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. Avergesellschaft, Berlin Oz 17.